

# Statuten



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM



---

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Rechtsform	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Mitgliedschaft	4
Art. 4	Aktiv- und Einzelmitglieder	5
Art. 5	Ehrenmitglieder	5
Art. 6	Partnermitglieder	5
Art. 7	Aufnahme	5
Art. 8	Rechte und Pflichten	6
Art. 9	Beiträge	6
Art. 10	Ende der Mitgliedschaft	6
Art. 11	Organe	7
Art. 12	Mitgliederversammlung und Urabstimmung	7
Art. 13	Befugnisse	7
Art. 14	Beschlussfähigkeit, Vertretung, Wahlen und Abstimmungen	8
Art. 15	Stimmrecht	8
Art. 16	Vorstand	8
Art. 17	Sitzungen, Zirkularbeschlüsse und fernmündliche Beschlussfassung	8
Art. 18	Aufgaben und Befugnisse	9
Art. 19	Vorstandsausschuss	9
Art. 20	Geschäftsleitung und Geschäftsstelle	9
Art. 21	Revisionsstelle	9
Art. 22	Auflösung des Verbandes	10
Art. 23	Inkraftsetzung	10

## Art. 1 Name, Rechtsform

Unter dem Namen

**Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) Association Suisse des Gestionnaires de fortune (ASG) Associazione Svizzera di Gestori patrimoniali (ASG) Swiss Association of Wealth Managers (SAM)**

– nachfolgend als VSV bzw. Verband bezeichnet – besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, welcher im Handelsregister eingetragen ist. Seine Dauer ist unbeschränkt.

Der Sitz des VSV befindet sich in Zürich. Er unterhält Niederlassungen in Genf und Lugano.

Der VSV haftet nur mit dem Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 2 Zweck

Der VSV soll die Interessen seiner Mitglieder wahren, insbesondere durch:

- Vertretung der Verbandsmitglieder auf nationaler und internationaler Ebene;
- Festigung des Rufes und der Position der unabhängigen Vermögensverwalter auf dem Finanzplatz Schweiz sowie auf internationaler Ebene;
- Zusammenarbeit mit Behörden und Wirtschaftsgruppen zwecks Erarbeitung neuer Regeln für die Ausübung des Berufes;
- Das Zusammenstellen von Daten und Informationen über den Berufsstand, den Verband und seine Mitglieder, um diese in der Öffentlichkeit, bei Behörden und Wirtschaftsgruppen richtig vertreten zu können;
- Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter;
- Unterstützung der Mitglieder in beruflichen sowie damit zusammenhängenden Fragen;
- Organisation von Zusammenkünften zwecks Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Förderung des Verbandsgedankens.

Der VSV kann sich an Unternehmen beteiligen, die als privatrechtlich organisierte Regulierungsträger Aufsichtsaufgaben über Vermögensverwalter wahrnehmen, und kann solche Unternehmen auch weitergehend – und unter Wahrung von deren operativer Unabhängigkeit – finanzieren.

## Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verband kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- Aktivmitglieder
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Partnermitglieder

Innerhalb der in diesen Statuten vorgesehenen Mitgliederkategorien kann der Vorstand in einem Reglement Fachgruppen vorsehen, in welche Mitglieder eingeteilt werden können. Solche Fachgruppen sind nach Kriterien unterschiedlicher Formen der Berufsausübung in der Vermögensverwaltung zu bilden.

Es besteht kein Anspruch darauf, als Mitglied in den VSV aufgenommen zu werden. Der Vorstand regelt die Voraussetzungen der Aufnahme und das Aufnahmeverfahren, soweit diese nicht durch diese Statuten bestimmt werden.

## Art. 4

**Aktiv- und Einzelmitglieder**

## a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften aufgenommen werden, welche hauptsächlich als Vermögensverwalter oder Verwalter von privaten Vermögensstrukturen, insbesondere als Trustees, tätig sind, oder die in einem Beraterregister gemäss FINIG eingetragen sind.

Handelt es sich bei einem Mitglied um eine juristische Person oder um eine Personengesellschaft, so hat diese einen Repräsentanten zu bezeichnen.

## b) Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können aktive oder ehemalige Mitarbeitende von Unternehmen aufgenommen werden, welche die Aufnahmevoraussetzungen nach Art. 4a erfüllen. Einzelmitglieder haben ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann ein Reglement erlassen, welches festlegt, unter welchen Voraussetzungen sich Einzelmitglieder auf ihre Mitgliedschaft beziehen können. Er kann auch den Erwerb und die Verwendung von vom VSV vergebenen Berufstiteln für Einzelmitglieder regeln.

## Art. 5

**Ehrenmitglieder**

Wer sich um den VSV oder die von ihm angestrebten Ziele besonders verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben im übrigen die gleichen Rechte wie die Einzelmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## Art. 6

**Partnermitglieder**

Als Partnermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Ziele des VSV unterstützen

- aber nicht alle Aufnahmebedingungen als Aktiv- oder Einzelmitglied erfüllen,
- jedoch am Berufsstand und der Bildungsarbeit des VSV ein Interesse haben.

Partnermitglieder werden soweit möglich zu Verbandsanlässen eingeladen. Sie haben ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht. Der Vorstand kann ein Reglement erlassen, welches regelt, wie die Partnermitglieder ihre Zugehörigkeit zum Verband nach aussen kommunizieren und die Kollektivmarke des Verbandes nutzen dürfen.

## Art. 7

**Aufnahme**

## a) Aufnahme gesuche

Aufnahmegesuche sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen gemäss den Reglementen und Weisungen des Vorstandes einzureichen.

Der Vorstand bestimmt die Bearbeitungs- und eine Aufnahmegebühr, welche Aufnahmekandidaten zu entrichten haben. Diese werden bei einer Ablehnung des Aufnahmegesuches sowie Austritt oder Ausschluss aus dem Verband nicht zurückerstattet.

## b) Aufnahmeentscheid

Nach deren Prüfung und Einholung aller notwendigen Unterlagen und Informationen entscheidet der Vorstand über das Aufnahmegesuch.

Der Vorstand kann die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und den Entscheid über das Aufnahmegesuch in einem Reglement an eine dafür zu bestellende Kommission (Aufnahmekommission) oder an die Geschäftsstelle delegieren. Den Entscheid über die Aufnahme von Einzelmitgliedern und von Partnermitgliedern kann der Vorstand an die Geschäftsstelle delegieren.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Eine gerichtliche Anfechtung von Aufnahmeentscheiden ist ausgeschlossen.

Der VSV führt ein öffentliches Register über die ihm angeschlossenen Mitglieder.

## Art. 8 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder sind berechtigt, in ihrer Werbung und auf ihren Geschäftspapieren die Kollektivmarke des VSV und die Bezeichnung Mitglied des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) zu führen. Für anderweitige Benützung der Kollektivmarke des VSV durch Mitglieder kann der Vorstand Bestimmungen erlassen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten und der auf sie anwendbaren Reglemente des Vorstandes sowie die von den zuständigen Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und erlassenen Richtlinien einzuhalten.

## Art. 9 Beiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge für die Aktivmitglieder wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das darauffolgende Jahr festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der von Partnermitglieder zu zahlende Mindestbeitrag wird bei deren Aufnahme individuell festgelegt und allenfalls geänderten Verhältnissen angepasst.

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder wird vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann dabei festlegen, dass der Jahresbeitrag von Einzelmitgliedern im Beitrag des Aktivmitglieds, für welches sie tätig sind, mit inbegriffen ist.

Der Vorstand kann den Jahresbeitrag für Aktivmitglieder, welche in der zweiten Jahresbeitrag für Aktivmitglieder, welche in der zweiten Jahreshälfte reduzieren bzw. für neue Mitglieder, welche kurz vor Jahresende eintreten, auch ganz erlassen.

Die Mitglieder sind gehalten, dem Verband die zur Zweckerreichung und Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel in Form von Mitgliederbeiträgen zukommen zu lassen.

## Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

### a) Austritt

Austrittserklärungen sind nur mit dreimonatiger Frist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie müssen mit eingeschriebenem Brief an den Sitz oder an eine der Niederlassungen gerichtet werden. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels massgeblich.

Das Recht des Mitglieds auf sofortigen Verbandsaustritt aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Der Mitgliederbeitrag bis zum Ablauf der ordentlichen Austrittsfrist bleibt auch in diesem Fall geschuldet.

### b) Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere wenn dieses

- die Statuten oder auf es anwendbare Reglemente trotz Mahnung verletzt;
- die Beiträge oder andere, dem Verband geschuldete Beträge trotz eingeschriebener Mahnung nicht bezahlt;
- eine der Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Bezahlte und geschuldete Jahresbeiträge verfallen dem VSV.

Der Vorstand kann die Zuständigkeit zum Verbandsausschluss in einem Reglement an die von ihm eingesetzte Kommission oder an die Geschäftsstelle delegieren.

## Art. 11 Organe

Die Organe des VSV sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Vorstandsausschuss
- Geschäftsleitung / Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Nach Massgabe dieser Statuten ist der Vorstand befugt, Kommissionen einzusetzen und Aufgaben auf die Geschäftsstelle zu übertragen.

## Art. 12 Mitgliederversammlung und Urabstimmung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens sechs Monate nach Schluss des Kalenderjahres, statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form oder durch elektronische Zustellung einen Monat im Voraus. Die weiteren Unterlagen, insbesondere Traktandenliste, Tätigkeitsbericht des Vorstands und alle nötigen Informationen für wichtige Beschlüsse, werden den Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form bereitgestellt.

Zu traktandierende Anträge müssen der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes schriftlich bis spätestens 60 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Wunsch von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Die Versammlung wird vom Verbandspräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Anstelle der Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand für einzelne Sachgeschäfte (mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Auflösung des VSV) die Durchführung einer schriftlich oder elektronisch durchgeführten Urabstimmung anordnen.

Wenn die statuten- und gesetzmässige Besetzung der Organe mit zeitlicher Dringlichkeit wiederhergestellt werden muss, kann der Vorstand die Durchführung einer schriftlich oder elektronisch durchgeführten Wahl anordnen.

## Art. 13 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands und der Jahresrechnung;
- Décharge-Erteilung an den Vorstand und Geschäftsleitung;
- Festsetzung der Jahresbeiträge für die Aktivmitglieder im Rahmen dieser Statuten;
- Genehmigung des Jahresbudgets und des Tätigkeitsprogramms;
- Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben, die den Betrag von CHF 100 000.– überschreiten, sowie Überschreitungen von budgetierten Ausgaben um mindestens 10 % pro Budgetposition, sofern diese den Betrag von CHF 100 000.– übersteigen;
- Genehmigung und Revision der Statuten;
- andere vom Vorstand vorgelegte Traktanden;
- Auflösung des VSV.

## Art. 14

**Beschlussfähigkeit, Vertretung, Wahlen und Abstimmungen**

Für alle Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, für Statuten- änderungen eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen notwendig. Juristische Personen und Personengesellschaften können nur durch im Handelsregister eingetragene, geschäftsführende Organe, den Repräsentanten oder ein beim Mitglied tätiges Einzelmitglied vertreten werden. Abwesende Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Aktivmitglied vertreten lassen.

Geheime Abstimmungen und Wahlen können in der Mitgliederversammlung durch den Vorstand angeordnet oder von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die schriftliche bzw. elektronische Urabstimmung und die schriftliche bzw. elektronische Wahl.

## Art. 15

**Stimmrecht**

Nur die Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und bei Urabstimmungen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Andere Mitglieder sind berechtigt, in der bzw. zuhnden der Mitgliederversammlung Anträge zu den Traktanden zu stellen und diese zu begründen.

## Art. 16

**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Jedes Aktivmitglied (bzw. dessen Repräsentant) und Ehrenmitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bzw. das von ihnen repräsentierte Aktivmitglied sind von der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrages befreit. Im Übrigen versehen sie ihr Amt unentgeltlich. Spesen und Barauslagen werden im Rahmen des bewilligten Budgets rückvergütet.

Die Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder über die normale Vorstandstätigkeit hinaus sind zu marktüblichen Ansätzen zu vergüten.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Informationen, die sie in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit erhalten, vertraulich zu behandeln. Sie wahren das Kollegialitätsprinzip.

## Art. 17

**Sitzungen, Zirkularbeschlüsse und fernmündliche Beschlussfassung**

Der Vorstand hält so viele Sitzungen ab, wie es der Gang der Verbandsgeschäfte erfordert, in der Regel vier Sitzungen pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder der Revisionsstelle.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg, auch auf dem Weg elektronischer Korrespondenz, welche den Nachweis durch Text erlaubt, fassen, sofern kein Vorstandsmitglied unverzüglich Einspruch erhebt und die mündliche Beratung in einer Vorstandssitzung verlangt.

Sodann kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Wege von Telefon- bzw. Bild-/ Ton-Übertragungskonferenzen fassen, sofern kein Vorstandsmitglied unverzüglich Einspruch erhebt. Solche Konferenzen sind schriftlich zu protokollieren und das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern bis zum Ende des folgenden Werktages per Telefax oder E-Mail zuzustellen.



## Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand leitet den VSV und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand kann im Rahmen eines oder mehrerer Reglemente die Leitung des VSV und die Geschäftsführung mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Aufgaben an in diesen Statuten vorgesehene Ausschüsse und Kommissionen oder an die Geschäftsstelle delegieren.

Die nicht an den Vorstandsausschuss delegierbaren Aufgaben des Vorstands sind:

- Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ziele und Ausrichtung des VSV;
- Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen, welche der Vorstand einsetzt;
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und Bestimmung der zur Vertretung des VSV befugten Personen und deren Zeichnungsbefugnis, wobei ausschliesslich kollektive Unterschriftsberechtigung zu zweien erteilt wird;
- Erlass und Änderung der Reglemente und Weisungen für die Ausschüsse und Kommissionen;
- Vorlage des Jahresbudgets und allfälliger Sonderbudgets sowie des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung und Formulierung der Anträge an die Mitgliederversammlung;
- Erlass der Bestimmungen für die Durchführung von schriftlichen bzw. elektronischen Urabstimmungen und schriftlichen bzw. elektronischen Wahlen.

## Art. 19 Vorstandsausschuss

Der Vorstandsausschuss wird durch den Vorstand aus seinen Reihen gewählt.

Der Vorstandsausschuss führt die Verbandsgeschäfte nach Massgabe des entsprechenden Reglements, soweit die Geschäftsführung nicht an die Geschäftsstelle delegiert wird. Der Vorstandsausschuss überwacht die Führung der Verbandsgeschäfte durch die Geschäftsstelle.

Solange der Vorstand keinen Vorstandsausschuss bestellt hat, stehen dessen Befugnisse dem Vorstand zu bzw. sind dessen Aufgaben vom Vorstand zu erledigen.

Für die Beschlussfassung des Vorstandsausschusses gelten die Bestimmungen über den Vorstand (Art. 17) sinngemäss.

## Art. 20 Geschäftsleitung und Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleitung geleitet und führt die ihr vom Vorstand im Rahmen dieser Statuten sowie der Reglemente und Weisungen zugewiesenen Verbandsgeschäfte und erledigt die weiteren ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Sie steht unter der Aufsicht des Vorstands bzw. des Vorstandsausschusses.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind verpflichtet, Informationen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verband erhalten, vertraulich zu behandeln. Sie nehmen auf das Kollegialitätsprinzip der anderen Verbandsorgane gebührend Rücksicht.

## Art. 21 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Verbandsrechnung prüft und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Revisionsstelle muss vom Verband, von der Verbandsleitung und den Mitgliedern unabhängig sein. Sie darf keine Tätigkeit für den Verband, die Verbandsleitung und die Mitglieder ausüben, welche eine unabhängige Prüftätigkeit in Frage stellt.

## Art. 22

## Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des VSV erfordert einen Beschluss der Generalversammlung, welcher mit drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst wurde. Die Liquidation, die Verwendung des Überschusses und die Übergabe des Archivs werden in gleicher Weise durch die Generalversammlung beschlossen.

## Art. 23

## Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 22. September 2020 angenommen. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und werden nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung durch den Vorstand in Kraft gesetzt.

Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten. Er kann dabei diese revidierten Statuten artikel- und sogar innerhalb von Artikeln absatzweise in Kraft setzen. Er gewährleistet mit seinen diesbezüglichen Beschlüssen, die geordnete Funktionweise der Selbstregulierungsorganisation des Verbandes bis zum wirksamen Verzicht auf die Bewilligung einer Selbstregulierungsorganisation.

Der Vorstand kann bei insbesondere auch:

- Einzelne Bestimmungen dieser Statuten nur für einzelne Mitgliederkategorien der bisherigen Statuten in Kraft setzen;
- einzelne Bestimmungen der bisherigen Statuten für einzelne Mitgliederkategorien der bisherigen Statuten in Kraft belassen;
- einzelne Bestimmungen der bisherigen Statuten für einzelne Mitglieder, namentlich solche, welche weiterhin der Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind bzw. den Standesregeln unterstehen, in Kraft belassen.

Der Vorstand orientiert die Mitglieder in angemessener Weise darüber, welche Bestimmungen der bisherigen Statuten bzw. dieser Statuten jeweils für sie gelten.

In Zweifelsfällen gilt die deutsche Fassung dieser Statuten.